Verhaltenskodex
Code of Conduct/Lieferanten Code of Conduct

Geltungsbereich
Dieser Verhaltenskodex gilt für alle *unserer* Produktionsstätten.
Die Regelung hat auch Gültigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

1. Präambel

Wir fordern menschenwürdige Arbeits- und Umweltstandards in unseren Lieferketten.
Wir arbeiten eng mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern zusammen, um dieses Ziel zu erreichen. Dementsprechend haben wir diesen Verhaltenskodex erstellt, um zu veranschaulichen, was wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern erwarten.
Der Code of conduct umfasst grundlegende Anforderungen an Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Antikorruption in unseren Lieferketten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Anforderungen dieses Verhaltenskodex an ihre Unterlieferanten weitergeben und auf deren Einhaltung achten.

Wir sind Mitglied im Gesamtverband der Kunststoff verarbeitenden Industrie (GKV). Der GKV repräsentiert über seine Trägerverbände AVK, IK, pro-K und TecPart einen Großteil der Kunststoff verarbeiteten Unternehmen in Deutschland. Die Mitgliedsunternehmen bekennen sich ausdrücklich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, insbesondere die Einhaltung globaler Forderungen an ethisches und moralisches Handeln, wie auch die Vorgaben eines wettbewerbs- und kartellrechtlich konformen Verhaltens. Dies bedeutet auch die Förderung von fairen und nachhaltigen Standards im Umgang mit Lieferanten und Kunden sowie eigenen Unternehmensangehörigen.

Wir berichten regelmäßig an den GKV und beschreibt seine Arbeit im ethischen Handeln.

Wir praktizieren nach den allgemein anerkannten Geschäftspraktiken von Fairness und Ehrlichkeit, beachtet verbraucherschützende Normen und pflegen einen vertrauensvollen Umgang mit Behörden.

Wir und seine Firmenangehörigen behandeln Geschäftsgeheimnisse, auch die von Geschäftspartner, vertraulich.

Wir arbeiten kontinuierlich daran, seine eigenen Richtlinien und Praktiken zu verbessern, einschließlich der Einkaufspraktiken, um die Lieferanten bei der Einhaltung unseres Verhaltenskodexes zu unterstützen. Wir tun dies im Dialog mit unseren Lieferanten und Dienstleistern.

Wir halten die geltenden Gesetze und Normen der jeweiligen Länder, in denen es tätig ist, ein.

Wir orientieren uns an den allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere Integrität, Rechtschaffenheit sowie Menschenwürde. Das gleiche fordern wir von unseren Lieferanten und Dienstleistern.

2. Überwachung der Einhaltung der Anforderungen durch Lieferanten

Der Lieferant muss auf Anfrage von *uns* in der Lage sein, die eigenen Bemühungen sowie die seiner Unterlieferanten zur Einhaltung des Verhaltenskodex zu dokumentieren. Eine solche Dokumentation kann die Form von Follow-up-Sitzungen, Inspektionen oder anderer Mittel zur Erfassung der Arbeitsbedingungen in den Produktionsstätten haben.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage von *uns* den Namen und die Kontaktinformationen mitzuteilen, um die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen.

Im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex erstellen *wir* und der Lieferant gemeinsam einen Notfallplan zur Behebung des Verstoßes. Die Behebung erfolgt innerhalb einer angemessenen, gemeinsam vereinbarten Frist.

Die Geschäftsbeziehung wird beendet, falls der Lieferant nach wiederholten Anfragen den Verstoß nicht behebt.

Der Lieferant muss über ein wirksames Managementsystem zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umweltfragen und Korruption verfügen.

Der Lieferant stellt sicher, dass sowohl Arbeitnehmer als auch externe Parteien wie lokale Gemeinschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft Beschwerde einreichen können.

3. Anforderungen an Lieferketten

Die ethischen Grundsätze des Verhaltenskodex basieren auf Konventionen der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation. Die nationalen Gesetze müssen respektiert werden und wo die Bestimmungen des nationalen Gesetzes und des ethischen Handelsprinzips das gleiche Thema ansprechen, gilt das mit den höchsten Anforderungen.

3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1 Gesetze, Normen und ethische Verhaltensweisen

Das Unternehmen hält die geltenden Gesetze und Normen der jeweiligen Länder, in denen es tätig ist, ein. Es orientiert sich an den allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere Integrität, Rechtschaffenheit sowie Menschenwürde.

3.1.2 Geschäftspartner, Behörden und Verbraucher

Das Unternehmen praktiziert nach den allgemein anerkannten Geschäftspraktiken von Fairness und Ehrlichkeit. Mit Behörden pflegt es einen vertrauensvollen Umgang. Verbraucherschützende Normen werden beachtet.

3.1.3 Geschäftsgeheimnisse

Geschäftsgeheimnisse von Geschäftspartnern werden vom Unternehmen und seinen Unternehmensangehörigen vertraulich behandelt. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte oder die öffentliche Zugänglichmachung ist untersagt.
Dies gilt für alle Unternehmensangehörigen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3.2 Kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorgaben

3.2.1 Kartellrecht

Das Unternehmen verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb. Wettbewerbsschützende Gesetze, insb. das Kartellrecht sowie sonstige wettbewerbsregulierende Gesetze werden beachtet.
Unzulässige Absprachen über Preise oder sonstige Konditionen, Verkaufsgebiete oder Kunden sowie einen Missbrauch von Marktmacht widersprechen den Grundsätzen des Unternehmens.

3.2.2 Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption

Das Unternehmen lehnt Bestechung und Korruption ab und toleriert diese Verhaltensweisen nicht. Die Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass keine persönlichen Abhängigkeiten oder Verpflichtungen zu Kunden oder Lieferanten entstehen.

Insbesondere dürfen Unternehmensangehörige keine Geschenke annehmen oder machen, von denen bei vernünftiger Betrachtungsweise angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen beeinflussen können.
Sofern in einem Land Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen, ist zu beachten, dass dadurch keine verpflichtenden Abhängigkeiten entstehen und die landesrechtlichen Normen eingehalten werden.
Zuwiderhandlungen werden grundsätzlich mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet.

3.3. Globale Richtlinien

3.3.1 Menschenrechte

Die international anerkannten Menschenrechte[1] werden ausdrücklich und nachhaltig unterstützt. Auch im Falle von disziplinarischen Maßnahmen sind alle Unternehmensangehörigen mit Würde und Respekt zu behandeln. Solche Maßnahmen dürfen nur im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Normen und international anerkannten Menschenrechten erfolgen[1].

3.3.2 Kinderarbeit

Kinderarbeit und jegliche Art von Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden abgelehnt. Die entsprechenden Gesetze werden eingehalten.

3.3.3 Zwangsarbeit

Jede Form der Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Sklavenarbeit oder Sklaverei sowie ähnliche Zustände wird abgelehnt. Unternehmensangehörige dürfen weder direkt noch indirekt durch Gewalt oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden[2].

3.3.4 Entlohnung, Arbeitnehmerrechte

Alle Beschäftigten sollen für eine Vollzeitbeschäftigung einen fairen Lohn erhalten, der mindestens zur Deckung der Grunderfordernisse ausreicht. Das Entgelt ist in praktischer Weise auszuzahlen (bar, Scheck, Überweisung) sowie eine Lohnabrechnung in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen[3].
Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist, wird respektiert[4].

3.3.5 Arbeitszeit

Arbeitszeiten entsprechen dem geltenden nationalen Recht, dem Branchenstandard oder den einschlägigen ILO-Konventionen. Mehrarbeit muss auf freiwilliger Basis erfolgen[5].

3.3.6 Gesundheit und Arbeitsschutz

Die nationalen und internationalen Vorschriften für die Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz werden eingehalten. Es sind entsprechende Systeme einzurichten, die Risiken für Gesundheit und Sicherheit vermeiden[6].

[1] Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – UN-Doc. 217, sog. UN-Menschenrechtscharta
[2] Vgl. ILO-Konventionen 29 und 105
[3] Vgl. ILO-Konventionen 26 und 131
[4] Vgl. ILO-Konvention 87 v. 1948 und 98 von 1949
[5] Vgl. ILO-Konventionen 1 und 14
[6] Vgl. ILO-Konvention 155

3.3.7 Umweltschutz

Das Unternehmen beachtet die Ziele eines nachhaltigen Umweltschutzes. Umweltschonende Produktionsmethoden werden in diesem Zusammenhang angestrebt. Im Einklang mit den Grundsätzen der Rio-Deklaration der Vereinten Nationen[7] geht das Unternehmen mit natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll um. Den Einsatz von Konfliktmineralien wie Coltan, Niob, Tantal, Zinn, Gold, Wolfram sowie Derivate davon, vermeiden wir.

3.4 Ethische und soziale Grundsätze

3.4.1 Nicht-Diskriminierung

Das Unternehmen lehnt eine Diskriminierung bei der Anstellung oder Beschäftigung ab, insbesondere auch eine Diskriminierung wegen Rasse, ethnischer oder nationaler Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, geistiger oder körperlicher Behinderung, Alter, Glaubensbekenntnis, Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerorganisation oder anderer persönlicher Merkmale[8].

3.4.2 Belästigung

Das Unternehmen missbilligt physische, psychische oder sexuelle Gewalt.

3.4.3 Meinungsfreiheit

Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung wird gewährleistet.

3.4.4 Privatsphäre

Die Privatsphäre wird geachtet.

4. Managementsystem von Lieferanten

Das Managementsystem ist der Schlüssel zur Umsetzung des Verhaltenskodex.
Wir betonen, wie wichtig es ist, dass Lieferanten Systeme haben, die eine solche Umsetzung unterstützen.

Die Erwartungen von *uns* in dieser Hinsicht sind folgende Maßnahmen:

- Der Lieferant sollte einen zentral gestellten Mitarbeiter haben, der für die Umsetzung des Verhaltenskodex des Lieferanten verantwortlich ist.
- Der Lieferant muss den Verhaltenskodex in allen relevanten Bereichen des Unternehmens bekannt machen.
- Der Lieferant muss die Zustimmung von *uns* einholen, bevor er die Produktion oder Teile davon auslagert.
- Der Lieferant muss angeben können, wo die von *uns* bestellten Waren produziert werden.

5. Einhaltung des Verhaltenskodex

Unsere Firma bringt in geeigneter Art und Weise und in vorgegebenen Zeitabständen seinen Unternehmensangehörigen diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis und achtet auf dessen Einhaltung. Das gleiche fordert *wir* von seinen Lieferanten und Dienstleistern.

Datum: 17.01.2022

Werksleiter

[7] 27 Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, beschlossen von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio de Janeiro, 1992

[8] Vgl. ILO-Konventionen 100, 111, 158, und 159